

Wiesbadener Tagblatt.

No. 229. Freitag den 30. September 1859.

Einladung zum Abonnement.

Mit dem 1. October beginnt für das **Wiesbadener Tagblatt** ein neues Quartal, worauf mit 30 fr. abonniert werden kann, für auswärts mit Zuschlag der Postgebühr. Das Wiesbadener Tagblatt erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich in der bisherigen Weise und wird auf Verlangen den verehrl. hiesigen Abonnenten für 9 fr. pro Quartal ins Haus gebracht. Durch seine große Verbreitung sowohl in hiesiger Stadt, als allen Theilen des Herzogthums versprechen Bekanntmachungen aller Art den besten Erfolg, die mit 2 fr. die Zeile in gewöhnlicher Schrift berechnet werden. Bestellungen beliebe man in Wiesbaden in der unterzeichneten Verlags-handlung, auswärts bei den zunächst gelegenen Postämtern resp. den Landpostboten zu machen.

L. Schellenberg'sche Hof-Buchhandlung.

Gefunden ein goldenes Armband.

Wiesbaden, den 29. September 1859. Herzogl. Polizei-Direction.

Bekanntmachung.

Die Besteuerung des Bieres betr.

Das mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit tretende, in No. 11 des Verordnungsblattes vom 11. August d. J. erschienene Gesetz über die Besteuerung des Bieres wird andurch in hiesiger Stadt zu Jedermanns Kenntniß und Beachtung öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 27. September 1859.

Der Bürgermeister.

Fischer.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau u. u. haben mit Zustimmung unserer Landstände beschlossen, daß das inländische Bier mit einer Steuer belegt werde, verordnen daher, was folgt:

Steuer für die Bereitung des Biers.

§. 1.

Das Bier unterliegt bei der Bereitung im Lande einer Steuer von Einem Gulden zwanzig Kreuzer für die Ohm des Rauminhaltes des Braufasses.

Entrichtung der Steuer.

§. 2.

Die Steuer vom inländischen Obergährbier hat der Brauereibesitzer unmittelbar vor der Bereitung zu entrichten. Die Entrichtung der Steuer vom inländischen Untergährbier hat bis spätestens am Schlusse des folgenden Kalenderquartals zu erfolgen. Ob und welche Caution oder Bürgschaft von einem oder dem anderen Untergährbierbrauer geleistet werden soll, bleibt dem Ermessen der Behörde überlassen.

Uebergangsabgabe von eingehendem Bier.

§. 3.

Von dem aus dem freien Verkehre der übrigen Zollvereinsstaaten in das Herzogthum

eingehenden Bier wird eine Uebergangsabgabe von Einem Gulden zwanzig Kreuzer für die Ohm erhoben.

Ausländisches verzolltes Bier unterliegt nach den Bestimmungen der Zollvereinsverträge, wenn die Verzollung genügend nachgewiesen wird, bei der, dem direkten Bezuge aus dem Vereinsauslande oder aus Freihäfen, Lagerhäusern (Pachhöfen, Hallen) unmittelbar folgenden Einfuhr keiner inneren Besteuerung.

Nückvergütung der Steuer.

§ 4.

Von Bier, welches im Großen aus dem Herzogthum nach anderen Ländern ausgeführt wird, kann, wenn die Ausfuhr vorschriftsmäßig nachgewiesen ist, eine Steuervergütung von zwei und fünfzig Kreuzer für die Ohm geleistet werden.

Verkauf im Großen ist jeder Verkauf, bei welchem in einem Transport und an einen Empfänger zwanzig Maas und darüber versendet werden, ohne daß es dabei auf die Zahl der dazu verwendeten Gefäße ankommt.

Berechtigung zur Bereitung des Biers.

§ 5.

Wer die Bereitung des Biers zum Verkauf betreiben will, muß nach Maßgabe des Gewerbesteuergesetzes vom 23. Juni 1841 dem betreffenden Amte davon die Anzeige machen und den darüber zu ertheilenden Gewerbeschein der Steuerhebestelle des Bezirks vorlegen. Die Braüngeräthe und die Räume, worin gearbeitet wird, sind der Aufsicht der Steuerbeamten unterworfen.

Allen Personen, welche kein Gewerbe mit steuerpflichtigen Getränken treiben, ist gestattet, zu ihrer häuslichen Consumtion Bier auch ohne vorherige Anzeige bei dem betreffenden Amte zu brauen, wobei sie aber ebenfalls der Aufsicht der Steuerbeamten unterliegen und die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten haben. — Denselben ist jedoch alsdann jeder Verkauf von Bier untersagt.

Erhebung und Controlirung der Steuer.

§ 6.

Alle diejenigen, welche Bier brauen, dürfen hierzu nur geachtete Braukessel gebrauchen, und sind verbunden, alle neue oder veränderte Braukessel jedesmal vor dem ersten Gebrauche in Gegenwart eines Steuerbeamten nach ihrem ganzen Inhalte richen zu lassen und der Hebestelle den Gehalt der Kessel anzuzeigen. Die Hebestelle ist berechtigt und verpflichtet, die Richtigkeit der Anzeigen zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und hat sodann jede für richtig erkannte Anzeige in das Register der Braukessel einzutragen und von dem Bierbrauer unterschreiben zu lassen. Kesse oder bewegliche Aufsätze, sogenannte Kränze, von Stein, Holz oder anderen Stoffen, welche den Rand des Braukessels ganz oder theilweise umgeben, oder in denselben einpassen, eine Anfüllung gestatten oder mittelst einfacher Vorrichtungen hierzu tauglich gemacht werden können, gelten als ein Theil des Braukessels und unterliegen deshalb der Richung. Ungeachtete Aufsätze dürfen nicht gebraucht werden.

§ 7.

Alle diejenigen, welche Bier brauen wollen, sind verpflichtet, der Hebestelle jedesmal die Zeit, wann sie das Brauen beginnen, d. h. das Feuer unter dem Kessel anmachen, und die Zeit, wann sie das Brauen beendigen, d. h. das fertige Bier in die Kühlgefäße einfüllen wollen, vorher anzuzeigen.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, die Anzeige für jedes einzelne Gebräu oder für sämtliche Gebräue eines bestimmten Zeitraums im voraus zu machen.

Gegen die von den Brauern zu unterschreibende Anzeige (Declaration) und soweit der §. 2. in der Steuerzahlung keine Ausnahme macht, gegen Erlegung der Steuer erhalten sie von der Hebestelle einen Brauschein, welchen die gezeichnete Anzeige beziehungsweise die geleistete Zahlung, sowie die gestattete höchste Brauzeit für jedes Gebräu beurkundet und durch dessen Besitz und Vorzeigung sie allein im Stande sind, sich über die Rechtmäßigkeit des unternommenen Brauens zu legitimiren.

Während der ganzen gestatteten Brauzeit ist der Brauschein im Braulocal an einem hierzu bestimmten Orte aufzubewahren, und das Braulocal selbst, namentlich auch während der Nachtzeit, den revidirenden Beamten offen zu halten.

§ 8.

Eine Ueberschreitung der durch den Brauschein gestatteten Brauzeit kann nur dann als gerechtfertigt angesehen werden, wenn der Hebestelle von dem Grunde der eingetretenen Verzögerung des Brauverfahrens ohne Verzug Anzeige gemacht und von der Unvermeidlichkeit der Ueberschreitung Ueberzeugung genommen worden ist.

Die in der Brauanzeige (Braudeclaration) verlangte Brauzeit darf in keinem Falle übersteigen:

- a) bei Braukesseln bis zu 5 Ohm einschließlich 12 Stunden,
 b) " " von mehr als 5 Ohm bis zu 10 Ohm einschließlich 14 " "
 c) " " " " " 10 " " " 15 " " " 16 " " "
 d) " " " " " 15 " " " 20 " " " 18 " " "
 e) " " " " " 20 " " " 25 " " " 21 " " "
 f) " " " " " 25 " " " 30 " " " 24 " " "

wobei die zur Bereitung von heißem Wasser zum Ausbrühen der Gefäße erforderliche Zeit eingerechnet ist.

Wenn die hiernach bestimmte höchste Brauzzeit erfahrungsmäßig nach den Einrichtungen einer Brauerei, der Beschaffenheit des Wassers, des Feuerungsmaterials u. s. w. zur Bereitung eines Gebräues nicht erforderlich ist, so kann durch die Hebestelle eine geringere Brauzzeit festgesetzt werden, wogegen etwaige Beschwerden bei der Zolldirection vorzubringen sind. Ausnahmsweise steht es der letzteren Behörde frei, die Brauzzeit je nach Umständen zu verlängern.

§. 9.

Wer Bier braut, muß von jedem Gebräue die Steuer mit 1 fl 20 kr. für die Ohm nach dem ganzen Inhalte des Braukessels, ohne Rücksicht auf dessen Füllung, entrichten, wobei jedoch für Einlochen und Haustrunk eine Vergütung von 35 Procent abgezogen wird. Unter einem Gebräue wird diejenige Quantität Bier verstanden, welche in dem zur Bereitung desselben gebrauchten Braukessel vor dem Beginn der Abkühlung mit einem Male erzeugt wird.

§. 10.

Sobald die Ausschöpfung des Braukessels zum Zwecke der Abkühlung angefangen hat, ist jede Vermehrung der erzeugten Flüssigkeit, sei es im Braukessel oder in den zur Abkühlung und Gährung dienenden Geräthen, mit Ausnahme der zur Gährung erforderlichen Zusätze, welche jedoch zwei Procent vom Rauminhalte des Braukessels nicht übersteigen dürfen, untersagt.

Es darf sich daher, sobald mit dem Ausschöpfen begonnen ist, in dem Braukessel und in den Kühlgefäßen zusammen genommen oder nach brendigter Entleerung des Braukessels in den Kühlgefäßen und in den Gährgefäßen nicht mehr Bier, als noch nicht in Gährung übergegangen ist, vorfinden, als der Rauminhalt des Braukessels beträgt.

§. 11.

Ohne Vorwissen und Genehmigung der Hebestelle darf von dem Braukessel eines gewerbemäßigen Bierbrauers kein anderer, als der durch die Brauanmeldung declarirte Gebrauch gemacht werden.

Behörden und Beamten zur Erhebung und Aufsicht.

§. 12.

Die Erhebung der angeordneten Steuer und deren Controlirung geschieht durch die Hauptsteuerämter, die Steuerämter und die Nebengangssteuerstellen resp. die dabei thätigen Beamten.

Außerdem wird die Aufsicht zur Sicherheit der Gefälle durch die Obercontrolenre und die Steueraufsicher geführt.

Mit der oberen Leitung des Dienstes ist die Zolldirection beauftragt.

§. 13.

Ist begründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um die verschuldeten Gefälle zu verkünnen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, so sei bei Personen, welche eine Brauerei betreiben, oder bei Anderen, so ist dazu ein schriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer höheren, dem Steueramte vorgesetzten Behörde erforderlich, und sie darf nur unter Zugiehung eines Gemeindebeamten stattfinden. Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen, sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten, oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision zu vollziehen.

§. 14.

Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung.

Als Regel wird festgesetzt, daß die Dienststunden folgende sein sollen:

- a) in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr;
 b) in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Wenn es nöthig ist, muß auch außer der angegebenen Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen nach Möglichkeit bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo solche stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, die Steuerpflichtigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und seine Nachforschungen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Von den Steuerpflichtigen wird dagegen erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

Inbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft eine Vergütung oder ein Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, unter welchem Namen es auch sein möge, verlangen oder annehmen.

Steuerpflichtigen dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

Verjährungszeit in Bezug auf die Abgaben-Erhebung.

Die Beamten müssen bei Erhebung der Biersteuer sich genau nach den gegebenen Vorschriften richten, sie sind für die richtige Berechnung der Abgabe verantwortlich und haften dafür der Staatskasse.

Es findet sowohl gegen den Steuerpflichtigen, als gegen den Staat, eine einjährige Verjährung in der Art statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der Steuerentrichtung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zuviel gezahlter Gefälle angebracht, und daß nur binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Steuerpflichtigen wegen zu wenig erhobener Gefälle geltend gemacht werden kann.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachzahlung defraudirter Gefälle leidet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

Strafen und Strafverfahren.

Wer eine Gewerbshandlung vornimmt, welche eine Verkürzung der Biersteuer zur Folge hat oder haben kann, macht sich der Defraudation schuldig.

Als Defraudation wird insbesondere angesehen:

- a) wenn gegen die Vorschrift des §. 7. ohne vorherige Einholung des vorgeschriebenen Brauscheins oder vor der in dem Brauschein bestimmten Zeit ein Brauen begonnen ist;
- b) wenn in einem größeren als in dem declarirten Braugefäße gebrant wird, wozu auch jede Erweiterung des Inhalts des Braugefäßes durch den Gebrauch ungeeigneter Aufsätze gehört;
- c) wenn die Bestimmungen des §. 10. übertreten sind;
- d) wenn unvergohrene gehopfte Bierwürze, deren Besteuerung nicht nachgewiesen werden kann, vorgefunden wird.

Die Defraudation wird mit dem vierfachen Betrage der Gefälle, deren Unterschlagung vollbracht oder versucht worden ist, neben der Confiscation des heimlich bereiteten Getränkes, bestraft.

Die vorenthaltene Steuer selbst ist, unabhängig von der Strafe, zu entrichten.

Die Confiscationsstrafe und der Betrag der unterschlagenen Abgabe werden in dem Falle a) des §. 17 nach dem ganzen Inhalte des Braufasses ohne Rücksicht auf dessen wirkliche Füllung, im Falle b) nach der Ueberschreitung der declarirten Größe des Braugefäßes, im Falle c) nach dem den Inhalt des Braufasses übersteigenden Quantum, und im Falle d) nach dem vorgefundenen Quantum, jedoch mindestens nach dem Gehalte des Braufasses, bemessen.

Kann die wirkliche Größe des Raummasses, wonach die Strafe zu bemessen ist, in einzelnen Fällen nicht genau ermittelt werden, so ist die wahrscheinliche Größe unter der höchsten Annahme zu Grunde zu legen.

Im Wiederholungsfalle nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird die im §. 18 bestimmte Geldbuße verdoppelt.

Jeder fernere Rückfall wird mit dem doppelten Betrage der im §. 19 bestimmten Geldbuße, sowie mit dem Verluste des Rechtes zum Betriebe der Brauerei oder zur Hülfeleistung dabei auf die Dauer von einem bis fünf Jahren geahndet.

Jeder, der, ohne durch einen Gewerbschein des betreffenden Antees dazu berechtigt zu sein, Bier zum Verkauf braut, sowie jeder, der eine Uebertretung der Vorschriften in den §§. 6, 7, 10 und 11 begeht, verfällt für jeden Fall in eine besondere Strafe von fünf- bis zwanzig Gulden, und es findet außerdem die weiter verwirkte Strafe Anwendung.

Wenn jedoch nur die in dem eingeholten Brauscheine festgesetzte Brauzzeit überschritten und eine Defraudation nicht begangen worden ist, so soll diese Uebertretung nur mit einer Strafe von einem bis zehn Gulden geahndet werden.

Die Uebertretung solcher in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen und der darüber erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, wird mit einer Geldbuße von einem bis zehn Gulden bestraft.

Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Defraudation, sowie derjenigen, welche an den Vortheilen des Vergehens nach dessen Verübung wesentlich Theil nehmen, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

Wenn eine Geldstrafe von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, so tritt an deren Stelle eine verhältnismäßige Freiheitsstrafe, welche jedoch im ersten Falle die Dauer von einem Jahre, bei dem ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren und bei ferneren Rückfällen die Dauer von vier Jahren Correctionshausstrafe nicht übersteigen, dagegen aber in letzterem Falle nicht unter einem halben Jahre betragen soll.

Bei der Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe wird für je einen Gulden Geldstrafe ein Tag Freiheitsstrafe angesetzt.

Wer Bierbrauerei betreibt, muß für sein Gesinde, Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen betrifft, mit seinem Vermögen haften, jedoch nur dann, wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens des eigentlichen Thäters an demselben nicht zur Vollziehung gebracht werden kann. Diese Haftbarkeit fällt weg, wenn der Thäter das Gesetz in der Absicht übertreten hat, den Brauer in Strafe zu bringen. Die Freiheitsstrafe an dem eigentlichen Thäter ist erst dann zu vollziehen, wenn der subsidiarisch Verhaftete zur Zahlung der Geldbuße ebenfalls nicht im Stande sein sollte.

Treten bei einer Contravention gegen die wegen Besteuerung des Biers erlassenen Bestimmungen andere Verbrechen hinzu, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenke anbietet, wird mit einer dem dreißigfachen Betrage oder Werthe des Geschenkes oder des Angebotenen gleichkommenden Geldstrafe, und wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig Gulden belegt.

Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes begriffenen Personen, sowie auch eine Versagung der Hülfeleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte Seitens der Gewerbetreibenden bedürfen, soll an dem Schuldigen mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfundsiebzig Gulden oder mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet werden.

Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit wörtliche oder thätliche Beleidigungen verübt worden, so treten außerdem die in den allgemeinen Strafgesetzen angeordneten Strafen, jedoch mit einer Verschärfung um die Hälfte, ein.

Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

Die Strafe der Defraudation verjährt in drei Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in einem Jahre seit Verübung der Contravention.

Defraudationen oder Contraventionen in Bezug auf die Uebergangsabgabe, welche von dem aus dem freien Verkehre der übrigen Zollvereinsstaaten eingehenden Bier zu entrichten ist (§. 2), sind nach Maßgabe des Zollstrafgesetzes vom 10. Januar 1838 zu beurtheilen und zu bestrafen.

Hinsichtlich des Strafverfahrens kommen die Bestimmungen in den §§. 27—48 des Zollstrafgesetzes vom 10. Januar 1838, sowie die wegen deren Ausführung ergangenen Vorschriften, soweit solche bei Untersuchung und Verurteilung der in Beziehung auf die Biersteuer (§. 2) begangenen Verbrechen zur Anwendung kommen.

begangenen Uebertretungen plangreifflich sind, zur Anwendung, mit den Abänderungen jedoch, welche sich aus dem Competenzgesetze vom 14. April 1849 ergeben.

Die zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten, mit Ausnahme der Beamten der Hauptsteuerämter, erhalten in den von ihnen entdeckten Uebertretungsfällen von dem Werthe der confiscirten Gegenstände und von der eingegangenen Geldbuße zwei Drittheile zur Belohnung.

Einführungstermin und transitorische Bestimmungen wegen der Vorräthe.

§. 33.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit.

Alle an diesem Tage vorhandenen unversauerten Biervorräthe sollen aufgenommen und mit einer Steuer von 1 fl. 20 kr. für die Ohm belegt werden.

So gegeben Wiesbaden, den 23. Juli 1859.

(L. S.)

Adolph

Wal. Wittgenstein.

Bekanntmachung.

Die Acciseordnung für die Stadt Wiesbaden, insbesondere die Festsetzung des Maassstabes, nach welchem der aus den verschiedenen Fruchtgattungen anzunehmende Mehlertrag berechnet wird, betr.

Gleichwie für die Zeit vom 1. October 1858 bis 30. September d. J. ist auch für die Zeit vom 1. October d. J. bis zum 30. September 1860 der Maassstab, nach welchem der aus den verschiedenen Fruchtgattungen anzunehmende Mehlertrag berechnet wird, durch Gemeinderathsbeschluss vom Gestrigen dahin festgesetzt worden, daß

1)	von 100 Pfund Batzen	80 Pfund Mehl,
2)	" 100 " Korn	80 " "
3)	" 100 " Gerste oder Hafer	70 " "
4)	" 100 " Korn und Gerste gemengt	80 " "
5)	" 100 " Erbsen, Linsen und andern Hülsenfrüchten.	90 " "

bei Berechnung der Accise von der in Mühlen des Stadtherings eingeführt werdenden Frucht angenommen werden, was hiermit nach Vorschrift der Bestimmung in §. 19 der neuen Acciseordnung für die Stadt Wiesbaden vom 7. September 1858 öffentlich bekannt gemacht wird.

Wiesbaden, den 29. September 1859. Der Bürgermeister.
Fischer.

Bekanntmachung.

Das für das Jahr 1860 aufgestellte Verzeichniß aller zu dem Amte eines Geschworenen berechtigten hiesigen Einwohner (Urliste) liegt von heute an während vierzehn Tagen zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause offen.

Es wird dies in Gemäßheit des Art. 34 des Gesetzes vom 14. April 1849 unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß innerhalb dieser Frist und weiter noch acht Tage jeder Einwohner berechtigt ist, wegen Uebergehung berechtigter und wegen Eintrags unberechtigter Personen dahier Beschwerde zu führen, daß jedoch später dahier vorgebracht werdende Reclamationen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Wiesbaden, den 30. September 1859. Der Bürgermeister.
Fischer.

N o t i z e n.

Freitag Den 30. September, Vormittags 11 Uhr, Versteigerung eines abgängigen Birnbaums auf dem Heidenberg. (S. Ztbl. 227.)

Kastanienversteigerung.

Samstag den 1. October l. Jss., Nachmittags um 3 Uhr, werden die Kastanien im Schiersteiner Gemeindewald, Distrikt Hecke, an Ort und Stelle versteigert.

Schierstein, den 28. September 1859.

Der Bürgermeister.
Dreßler.

361

Zufolge Justizamtlicher Verfügung werden:

a) 1 Cauniz, 1 Canape, 6 Stühl, 1 Commob u. 1 Kleiderschrank,

b) 1 Cauniz,

c) 1 Commob, 1 Tisch, 1 Canape, 1 Uhr und 2 Bilder,

d) 1 vollst. Bett, 2 Commode mit Aufsatz und 1 Kleiderschrank,

e) 1 Commob und

f) 1 Pferd

Freitag den 30. September l. J. Nachmittags 3 Uhr vor dem Rath-
hause dahier versteigert.

Wiesbaden, den 26. September 1859.

Landrath,
Gerichtsvollzieher.

7922

Zufolge Auftrags der Herzogl. Receptur dahier werden in dem Domaniel-
Wald-Distrikt Winterbuch

2 Kasten buchenes Bengelholz und

100 Stück buchen. Wellen

Samstag den 1. October Nachmittags 3 Uhr an Ort und Stelle zwangs-
weise versteigert.

Wiesbaden, den 28. September 1859.

7945

Walther, Finanzexcutant.

Wollene Bett- und Pferddecken, Jacken und Unterhosen, Hand- und Filzschuhe in großer Auswahl empfiehlt zu billigen Preisen
7739 **Louis Schröder, Marktstraße 34.**

Corsetten

in weiß und grau mit und ohne Mechanik von 1 fl. 45 fr. bis zu 6 fl. sind
vorräthig. Auch werden Corsetten für Schiefgewachsene sowie für Leidende
mit elastischen Bändern angefertigt bei

7881

Frau Cath. Schroth, Sonnenbergerthor No. 1.

Ziehung

der östr. fl. 100 Eisenbahn-Part.-Loose von 1858

am 1. October a. c.

Haupttreffer fl. 200,000, 40,000, 20,000 u.

Originallosse coursmäßig und zu dieser Ziehung à 3 fl. das Stück bei

7752

Hermann Strauss.

Holzverkauf.

ganz trockene, schöne **Eichen-Diele** von 1, 1½, und 2 Zoll Dicke sind
billig zu haben bei **Peter Lietz in Johannisberg.** 7750

Man sucht einen **Theilnehmer** zu zwei Plätzen
auf der **ersten Manggalerie.**

Das Nähere auf dem Comptoir von
C. Leyendecker & Comp.

269

Ausstellung von **Eduard Meisel.**

Einem hochgeehrten Publikum hiesiger Stadt und der Umgegend die ergebene
Anzeige, daß ich mit meiner Kunst- und wissenschaftlichen Ausstellung zum
ersten Male hier angekommen bin und dieselbe heute **Freitag** eröffne.
Dieselbe enthält:

I. Abtheilung:

Der Italienische Kriegsschauplatz:

Schlacht bei Montebello, Schlacht bei Magenta, Schlacht bei Solferino.
Die Pulverexplosion in Mainz, Auto-da-fe, oder das Inquisitionsgericht in
Spanien, Brand und Untergang des Auswandererschiffes „*Austria*“ u.

II. Abtheilung:

anthropologisches Kabinet,

oder vollständige, plastische, lebensgroße Sammlung aller Menschenrassen
und ihrer Abarten der ganzen Erde.

III. Abtheilung:

anatomisches Museum,

oder große Sammlung von Wachspräparaten, anatomischer,
physiologischer, pathologischer Gegenstände, Naturselten-
heiten u. s. w.



Das Nähere besagen die Anschlag- und ausgegebenen Zettel.

Der Schauplatz ist in der grünen Bude auf dem Fruchtmarkt.

Einem zahlreichen Besuche entgegensehend, zeichnet sich hochachtungsvoll

Eduard Meisel

7946

aus Raumburg an der Saale.

Ruhrkohlen

von bester Qualität sind aus dem Schiffe zu beziehen bei

7947

G. W. Schmidt in Piebrich.

Ruhrer Ofen- u. Schmiedekohlen

von vorzüglicher Qualität sind direct vom Schiffe zu beziehen.

7741

G. D. Linnenkohl.

Ruhrer Ofen- u. Schmiedekohlen

sind direct vom Schiff zu beziehen bei

Aug. Dorst. 7917

(Hierbei eine Beilage.)

Wiesbadener Tagblatt.

Freitag

(Beilage zu No. 229) 30. Septbr. 1859.

Einladung zum Abonnement auf die Rhein-Lahn-Zeitung.

Mit dem 1. October beginnt ein neues Abonnement auf die „Rhein-Lahn-Zeitung“.

Wir bitten, alle Bestellungen, die uns zugehen sollen, recht bald erfolgen zu lassen.

Einer besonderen Empfehlung unseres Blattes wird es nicht mehr bedürfen, da wir das, was es seinen Lesern geworden ist, auch in den weitesten Kreisen als bekannt voraussetzen dürfen.

Der Preis der „Rhein-Lahn-Zeitung“ bleibt unverändert derselbe (1 fl. 45 fr. = 1 Thlr. vierteljährig exclus. Postaufschlag).

Inserate, die Petitzelle oder deren Raum zu 3 fr. berechnet, finden bei dem großen Leserkreise der Rhein-Lahn-Zeitung in dieser eine zweckentsprechende Verbreitung.

Alle Postämter des In- und Auslandes, desgleichen die nassauischen Landpostboten, nehmen Bestellungen an. Für Wiesbaden abonniert man in der Expedition. Auf Verlangen wird den hiesigen Abonnenten nicht nur das Hauptblatt, sondern auch jedes erscheinende Extrablatt alsbald nach Ausgabe desselben gegen eine Vergütung von vierteljährlich 18 fr. ins Haus gebracht.

Wiesbaden, den 20. September 1859.

Die Expedition der Rhein-Lahn-Zeitung.

370

Langgasse No. 34.

Liederkranz.

224

Heute Abend 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Probe.

Gesangverein „Concordia.“

6514

Heute Abend 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Probe.

Zur Nachricht!

Mein Zeichen-Unterrichtslokal ist vom 1. Oktober l. J. an geöffnet und befindet sich Schwalbacherstraße No. 11 gleicher Erde.

Näheres in meiner Wohnung in der Bleichanstalt oder im Elternhaus Schwalbacherstraße No. 14.

Theodor Hartmann. 7886

Gegen jeden veralteten Husten,

gegen Brustschmerzen, langjährige Heiserkeit, Grippe, Verschleimung der Lungen ist der vom hohen königl. preussischen Ministerium concessionirte, von dem Medizinalrath Herrn **Dr. Magnus**, Stadt-Physikus in Berlin,

Preis:
Die 1 Flasche à 2 ^{fl.}
" 1 " à 1 ^{fl.}
" 1 " à 15 ^{gr.}

approbirt

Brust-Syrup

Preis:
Die 1 Flasche à 2 ^{fl.}
" 1 " à 1 ^{fl.}
" 1 " à 15 ^{gr.}

von

G. A. W. Mayer in Breslau

ein Mittel, welches noch nie, und zwar in zahlreichen Fällen, ohne das befriedigendste Resultat in Anwendung gebracht worden ist. Dieser Syrup wirkt gleich nach dem ersten Gebrauch auffallend wohlthätig, zumal bei Krampf- und Keuchhusten, befördert den Auswurf des zähen, stockenden Schleims, mildert sofort den Reiz im Kehlkopfe und beseitigt in kurzer Zeit jeden noch so heftigen, selbst den schlimmen Schwindsuchthusten und das Blutspeien.

Einzige Niederlage in Wiesbaden bei Herrn **Jos. Berberich**,
Marktstrasse No. 22. 7558

Joh. With. Becker in Fredeburg (Westphalen),
General-Agent für Süd- und Westdeutschland, Belgien und Holland.

Attest.

Dem Herrn Conrad Herold hier bescheinige hiermit mit Vergnügen, dass mir der von demselben bezogene Mayer'sche Brust-Syrup, den ich auf den Rath meines Arztes gebrauchte, ganz vortreffliche Dienste geleistet, und kann ich denselben für Brustleidende bestens empfehlen.

Mannheim, den 28. Mai 1858.

E. Streisguth.

Nicht zu übersehen!

Da ich vom 1. October ab mein Ladengeschäft aufgebe und nur noch für meine verehrten Kunden arbeite, so verkaufe ich den noch vorhandenen Vorrath von **Herrn- und Damenstiefeln, Schuhen und Pantoffeln, sowie Knaben- und Mädchenstiefeln** zu sehr billigen Preisen, sodann einen Vorrath von **Gummi-Schuhen** von den größten bis zu den kleinsten Kinder-Schuhen zu den Fabrikpreisen.

7785

Philipp Zimmer, Langgasse No. 10.

Sämmtliche Verordnungsblätter des Herzogthums Nassau von 1815 bis 1851 sind zu verkaufen bei
7948 **J. Haberstock**,
Kirchgasse No. 3.

Beim Mahen der längeren Abende empfehlen wir unsere

deutsche, französische u. englische **Leih-Bibliothek.**

die wir fortwährend mit den neuesten und besten Erscheinungen der geeigneten Literatur vermehren.

Ein siebenter Nachtrag des deutschen Catalogs, enthaltend die No. 11,000 bis 11,180, ist in Vorbereitung und wird nächstens an unsere Abonnenten gratis vertheilt.

**Chr. W. Kreidel'sche
Buchhandlung.**

Schwarze Spitzen Schleier

in großer Auswahl, werden durch sehr vortheilhaften Einkauf einer großen Partie, billig abgegeben.

7949

Emma Galladee, Langgasse 38.

Frisches Hirsch-Wildpret

bei **Joh. Geier, Geflügelhändler,**
Häfnergasse No. 17.

7950

Gesalzene Butter . . . per Pfund 24 kr.,
geschmolzene Butter . . . " " 34 "

in vorzüglicher Qualität empfiehlt

7858

F. L. Schmitt, Launusstraße No. 17.

Heidenberg No. 28 bei Anton Weid sind neue Kastanien zu haben. 7951

Steinerne Ständer, verschiedener Größe, sind jetzt wieder zu haben bei
Häfner Mollath, Michelsberg.

7740

Ein noch gut erhaltener **Heilmännischer Flügel** steht billig zu verkaufen **Neurostraße No. 49** eine Stiege hoch. 7892

Neapellenstraße No. 9 wird ein **Clavier** zu miethen gesucht. 7852

Bei Unterzeichnetem ist eine vollständige **Ladeneinrichtung** mit Schränke und Glasaufsatz billig zu verkaufen.

Philipp Zimmer, Langgasse No. 10. 7885

Langgasse No. 46 gleicher Erde ist ein schöner nußbaumener **Schreib-
sekretär** zu verkaufen. 7952

Heidenberg No. 4 ist eine Grube **Dung** zu verkaufen. 7953

Geneigte Bestellungen auf das mit dem 1. October
d. J. beginnende neue Quartal der

„Mittelrheinischen Zeitung“

wolle man gefälligst in Wiesbaden in der Expe-
dition, Langgasse No. 21 2 Treppen hoch, auswärts
bei allen löbl. Postämtern und bei den Landpostboten
machen.

Im Feuilleton bringen wir mit Beginn des Quar-
tals eine neue Novelle, betitelt: „**Magdalena**“,
von Ferdinand Stuttmann dem Verfasser der
unlängst in der „Mittelrheinischen Zeitung“
mitgetheilten Erzählung: „Schmerz und Trost“.

Die Expedition.

7778

Es wird ein halber Platz in der ersten Ranggalerie gesucht. Das
Nähere in der Exped. d. Bl. 7954

Von zwei **Sperrsitzen** wird je die Hälfte abgegeben. Von wem, sagt
die Exped. d. Bl. 7891

Tapeten-Borduren verkaufe ich fortwährend zu ungewöhnlich
billigen Preisen. **A. Wirzfeld**, Tapezierer, Friedrichstraße 27. 6647

Saalgasse No. 20 sind **Rußbaum-** und **Mahagoni-Mohrstühle**,
lackirte **Bettstellen** und **Nachttische** zu verkaufen. 7955

3000 alte Dachziegeln, eine Tauchpumpe, mehrere alte Fenster, Thüren,
alte Blechkandel und Rohr sind zu verkaufen Marktstraße No. 22. 7896

Ein schönes gut eingerichtetes **Haus**, in welchem seit einer Reihe von
Jahren ein großartiges Geschäft mit Vortheil betrieben worden ist und sich
in angenehmer Lage befindet, ist Familienverhältnisse wegen billig zu ver-
kaufen durch das Commissions-Bureau von
6482 **Gustav Deucker**, Geisbergweg No. 4.

Ein schwarz-seidener **Regenschirm** mit weißem Griff wurde vor unge-
fähr 14 Tagen im Laden des Spenglermeisters Jacob Jung geliehen.
Man bittet, denselben zurückzuschicken. 7933

Verloren.

Vorgestern wurde von der Friedrichstraße bis zum Kurssaalweg ein weißes
Perlenbeutelchen, enthaltend eine Börse, worin sich ein Friedrichsd'or,
ein Ducat und diverses kleines Geld befand, verloren. Der redliche Finder
wird gebeten, diese Gegenstände Kurssaalweg No. 4 gegen eine gute Be-
lohnung abzugeben.

Ferner auch ein goldener **Uhrhaken** in Form eines Knopfes ver-
loren. 7902

Dienstag den 27. d. M. ist auf der Bleichanstalt des H. Noos ein leinen
Kinderhemdchen, gezeichnet **E. L. C.**, abhanden gekommen. Man bittet
um Rückgabe Mehrgasse No. 1. 7956

Verloren

eine **Brille** mit silberner Einfassung. Der Finder wird gebeten, dieselbe in der Exped. d. Bl. gegen Belohnung abzugeben. 7957

Ein Mädchen, welches Kleidermachen kann, wünscht noch einige Tage in der Woche zu besetzen. Zu erfragen in der Exped. 7958

Ein geübtes Näh- und Bügelmädchen sucht einige Tage in der Woche Beschäftigung. Näheres in der Exped. 7959

Stellen = Gesuche.

Ein starkes Mädchen wird für Hausarbeit gesucht und kann gleich auch später eintreten. Näheres in der Exped. d. Bl. 7938

Es wird eine Köchin gesucht, die etwas Hausarbeit dabei zu verrichten hat, und gute Zeugnisse aufzuweisen hat. Näheres in der Exped. 7939

Zu Ende dieses Monats werden gesucht 1 Cassé-Köchin, die auch das Weißgeräth zu behandeln versteht und 1 erstes Zimmermädchen. Nur gewandte und gut empfohlene Personen können berücksichtigt werden. Wo, sagt die Exped. d. Bl. 7240

Ein gebildetes Frauenzimmer von gesetztem Alter, aus guter Familie, welches gründlich eine Haushaltung zu führen versteht und französisch spricht, wünscht sich bei einer einzelnen Dame oder einem Herrn zu placiren. Näheres in der Exped. d. Bl. 7960

Ein braves Mädchen, welches alle Hausarbeit gründlich versteht, bürgerlich kochen kann und gute Zeugnisse besitzt, sucht einen Dienst und kann gleich eintreten. Zu erfragen Heidenberg No. 32 im Hinterhaus, Parterre. 7961

Ein Hausmädchen mit guten Zeugnissen verläßt sucht eine Stelle und kann gleich eintreten. Adressen mit D. S. bezeichnet nimmt die Expedition d. Bl. entgegen. 7962

Eine Köchin, welche auch etwas Hausarbeit übernimmt, sucht eine Stelle und kann gleich eintreten. Adressen mit D. S. bezeichnet nimmt die Exped. d. Bl. entgegen. 7963

Ein Mädchen, welches bürgerlich kochen kann und sich der Hausarbeit unterzieht, wünscht eine Stelle und kann gleich eintreten. Näheres in der Saalgasse No. 18 im Hinterhaus. 7964

Es wird eine zuverlässige Nähterin gesucht Nerostraße 24 Parterre. 7965

Ein wohlgezogener Junge kann das Bäckergeheim erlernen bei Bäckermeister H. Müller, Marktstraße No. 2. 7966

Ein solider junger Mann, militärfrei, mit guten Zeugnissen, sucht eine Stelle als Bedienter. Wo, sagt die Exped. 7967

Ein hiesiger Schneiderlehrling wird gesucht. Wo, sagt die Exped. 7409

Ein Schuhmacherlehrling wird gesucht. Wo, sagt die Exped. 7914

Ein Gymnasiast kann Kost und Logis erhalten Michelsberg No. 12. 7475

Ein reinliches solides Mädchen kann Schlafstelle erhalten. Näheres Steingasse No. 15. 7968

Es wird ein Keller von 10 bis 20 St. Wein in dem vordern Stadttheil baldigst zu miethen gesucht. Näheres in der Exped. 7969

Logis - Vermietungen.

(Erscheinen Dienstags und Freitags.)

Bierstädter Weg No. 11 ist ein möblirtes Zimmer mit Cabinet zu vermieten. 7970

- Ad des Geisbergwegs und der Kapellenstraße No. 5 ist der obere Stock, bestehend in 5 Zimmern mit Zubehör, zu vermieten und bis zum 1. October zu beziehen. 6011
 Friedrichstraße No. 12 sind zwei unmöblirte Zimmer an einzelne Herren oder Damen zu vermieten. 7543
 Friedrichstraße No. 31 sind ein Wohnzimmer und ein Cabinet im unteren Stock, auf die Straße hin, beide in gut möblirtem Zustande, sogleich zu vermieten. 7971
 Fortgesetzte Kirchgasse No. 16 ist ein möblirtes Zimmer zu vermieten und gleich zu beziehen. 7972
 Geisbergweg No. 9, Bel-Etage, ist ein freundliches möblirtes Zimmer zu vermieten. 6889
 Geisbergweg No. 11 sind 2 möblirte Zimmer, welche bisher von Herrn Hofconcertmeister Barth bewohnt, anderweit zu vermieten und den 1sten October zu beziehen. 6890
 Goldgasse No. 16 ist im zweiten Stock ein Logis zu vermieten. 6536
 Häfnergasse 11 ist ein möblirtes Zimmer nebst Cabinet zu vermieten. 6126
 Häfnergasse No. 20 sind 1 auch 2 Zimmer möblirt zu vermieten. 7973
 Häfnergasse No. 21 ist im Hinterhaus ein Logis zu vermieten und gleich oder auch später zu beziehen; auch ist daselbst eine Dachkammer im Vorderhaus zu vermieten. 7974
 Heidenberg 14 ist ein möblirtes Zimmer auf 1. October zu vermieten. 7416
 Heidenberg No. 31 ist ein schön möblirtes Zimmer mit 1 auch 2 Cabineten billig zu vermieten. 7836
 Heidenberg No. 49 bei Frau Wittwe Eichhorn ist ein schön möblirtes Zimmer zu vermieten. 7975
 Kirchgasse No. 19½ sind zwei möblirte Zimmer Anfangs October zu vermieten. 7725
 Kirchgasse No. 23 ist eine möblirte Dachstube zu vermieten. 7838
 Kirchgasse No. 29 ist ein möblirtes Zimmer zu vermieten. 7726
 Langgasse No. 6 ist ein freundlich möblirtes Zimmer mit Kost auf's Jahr gleich zu vermieten. 7976
 Langgasse No. 8 sind 2—3 möblirte Zimmer zu vermieten. Näheres bei F. Rieser, Schneidermeister, Langgasse No. 33. 7808
 Langgasse No. 15 ist ein möblirtes Zimmer zu vermieten. 7977
 Langgasse No. 46, eine Stiege hoch, ist ein möblirtes Zimmer zu vermieten. 7727
 Louisenstraße No. 29 ist im Hofgebäude ein Logis, bestehend in zwei Zimmern, Küche, Speisekammer, Keller u., an eine stille Familie zu vermieten. 7840
 Mauergasse 1a, Bel-Etage, ist 1 freundlich möblirtes Zimmer zu vermieten und gleich zu beziehen. 6298
 Mauergasse 1a, Parterre, ist auf den 1. October ein freundlich möblirtes Zimmer zu vermieten. 7809
 Mezgergasse No. 1 ist ein möblirtes Zimmer billig zu vermieten. 7548
 Mezgergasse No. 6 sind mehrere möblirte Zimmer zu vermieten. 7847
 Nerostraße No. 11 ist gleich oder auch später eine Wohnung zu vermieten. 7978
 Nerostraße No. 35 ist der untere Stock im Vorderhaus und der zweite Stock im Hinterhaus zu vermieten und den 1. October zu beziehen. 7728
 Neugasse No. 13, eine Stiege hoch, sind 2 freundlich möblirte Zimmer zu vermieten. 7551
 Saalgasse No. 6 sind mehrere möblirte Zimmer zu vermieten. 7842

Obere Friedrichstraße No. 27 ist der zweite Stock, bestehend in 6 Zimmern, Küche, 2 Dachkammern, Trockenspeicher, Keller, Holzstall, Mitgebrauch der Pumpe und des Bleichplatzes auf Oktober zu vermieten. 5907
 Schwalbacherstraße No. 14 ist Zimmer und Cabinet möblirt, oder unmöblirt zu vermieten. Zu erfragen im mittleren Stock. 7652
 Schwalbacher Chaussee No. 6 sind mehrere möblirte Zimmer einzeln oder zusammen gleich zu vermieten. 7585
 Schwalbacher Chaussee No. 14 ist die Bel. Etage, bestehend in vier Zimmern, Küche, Mansard, Keller, Mitgebrauch der Waschküche, des Bleichplatzes und Trockenspeichers vom 1. October zu vermieten. 6657
 Sonnenbergerthor No. 6 Bel. Etage ist ein möblirtes Zimmer monatweise für die Dauer des Winters zu vermieten. 7979
 Untere Friedrichstraße ist ein schön möblirtes geräumiges Zimmer im zweiten Stock zu vermieten und kann gleich bezogen werden. Näheres in der Exped. d. Bl. 7980
 Untere Friedrichstraße No. 3 sind 2 auch 3 möblirte Zimmer auf den 1. October zu vermieten. 7554
 Taunusstraße No. 1b ist im 2. Stock ein Logis zu vermieten, bestehend in 4 Zimmern, 1 Cabinet, Küche, 2 großen Speicherkammern, Keller und Holzstall, und sogleich oder bis zum 1. October zu beziehen. 6776
 Bei Georg Fischer an der Eisenbahn ist im Hinterbau ein sehr freundliches Logis auf den 1. Januar 1860 zu vermieten. 7653
 Bei Friedr. Eß am Dohheimerweg ist der obere Stock zu vermieten. 6985
 Die Bel. Etage in meinem neuverbauten Hause ist zu vermieten und auf den 1. October zu beziehen. Alex. Schmidt, Bäckermeister, 6505
 Drei möblirte Zimmer sind zu vermieten. Näheres bei Herrn Hofdreher Wolf, Marktstraße No. 42. 4391
 Elegant möblirte einzelne Zimmer, sowie ganze Wohnungen in einem sehr schönen großen Haus in Mitte der Kurlage sind billig zu vermieten durch das Commissions-Bureau von Gustav Decker, Geisbergweg No. 4. 6506

Ein Landhaus,

bestehend aus 2 Salons, 8 Zimmern, Mansarden, Küche etc., vollständig und elegant möblirt, ist im Ganzen oder auch getrennt billig zu vermieten. Näheres auf dem Comptoir von C. Leyendecker & Comp. 269

Eine Herrschaftswohnung.

In einer der beliebtesten Straßen ist die Bel. Etage, bestehend in 1 Salon, 6 Zimmern, 1 Küche, 3 Mansarden und allen sonstigen Bequemlichkeiten nebst Gartenvergnügen, vom 1. October d. J. an billig zu vermieten durch das Commissions-Bureau von Gustav Decker, Geisbergweg No. 4. 6964

Eine Herrschafts-Wohnung.

In einem Landhause, welches mitten in einem Garten am Gursaalwege liegt, ist die Parterre-Wohnung, bestehend aus 1 Salon und 6 Zimmern, Küche mit Wasserleitung, Stallung und Remise und allen sonstigen Bequemlichkeiten zu vermieten und am 1. October d. J. zu beziehen. Näheres in der Exped. d. Bl. 7981

In einem Landhause an der Sonnenberger Chaussee ist in der Bel. Etage eine Wohnung, bestehend in einem Salon und drei Zimmern, möblirt an Kurfremde zu vermieten und sogleich zu beziehen. Wo, sagt die Exped. dieses Blattes. 4083

Möblirte Zimmer sind bei C. Künstler im Nerothal zu vermieten. 4247

In meinem neuerbauten Hause in der Burgstraße ist der erste und zweite Stock zu vermieten. **G. Aker. 5389**

In einem schönen belebten Orte am Rhein, eine Stunde von hier, ist in einem großen Herrschaftshaus eine elegante Parterre-Wohnung, bestehend aus 4 bis 5 Zimmern mit Gasheizung, Küche mit Wasserleitung, Mansarde, Speicher, Keller und allen sonstigen Bequemlichkeiten nebst Gartenvergnügen; ferner in der Bel-Etage eine schöne möblierte Wohnung mit großem Salon, Balkonzimmer, 3 Zimmer, Küche, Speicher, Mansarde, Keller, Gartenvergnügen u., oder auch die ganze Bel-Etage unmöbliert mit Salon, 8 Zimmern u. um billigen Preis auf 1. October l. J. zu vermieten durch das Commissions-Bureau von **Gust. Decker, Weißbergweg No. 4. 6507**

Biebrich.

Zwei heizbare möblierte Zimmer mit und ohne Küche in schöner Lage sind für die Wintermonate preiswürdig zu vermieten. Näheres Wiesbadenerstraße No. 202 Parterre. **7556**

Friedrichstraße 6 sind mehrere Kellerabtheilungen zu vermieten. **7657**
Steingasse No. 5 ist ein Keller zu vermieten. **7810**

Danksagung.

Allen denen, welche meine nun in Gott ruhende liebe Frau zu ihrer letzten Ruhestätte begleiteten, sage ich hiermit meinen tiefgefühltesten Dank. **Friedrich Nicolay, Schreinermeister. 7982**

Freunden und Bekannten widme ich die traurige Nachricht, daß meine innigst geliebte Gattin verflossene Nacht sanft dem Herrn entschlafen ist, und bitte um stille Theilnahme.

Die Beerdigung findet heute Nachmittag um 3 1/2 Uhr vom Sterbehause aus statt. **Hermann Strauß. 7983**

Gottesdienst in der Synagoge.

Freitag Abend	Anfang 5 1/2 Uhr.
Sabbath Morgen	" 8 "
Bukstage Morgen	" 6 "
Rüsttag zum Versöhnungsfeste Morgen	" 5 1/2 "

Fruchtpreise vom 29. September.

Rother Weizen	(160 Pfd.)	8 fl. 27 kr.
Korn	(146 Pfd.)	6 " 25 "
Gerste	(130 Pfd.)	5 " 18 "
Hafer	(68 Pfd.)	3 " 12 "

Wiesbaden de 29. September 1859.

Herzogl. Polizei-Direction
v. Köhler.

Wiesbaden, 29. Sept. Bei der gestern in Frankfurt stattgehabten 1. Ziehung der 6. Klasse der 136. Frankfurter Stadtlotterie sind folgende Hauptpreise herausgekommen: No. 24083, 15515, 3659, 20366 jede 1000 fl., No. 8570 300 fl.

Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit von A. Schellenberg.